

Wesentliche Aspekte eines nichtoffenen Architektenwettbewerbes nach RPW 2013
(Richtlinie für Planungswettbewerbe):

- Durch EU-weite Bekanntmachung ist die Bewerbung von Architekten möglich.
- Die Teilnehmerzahl wird durch Los beschränkt.
- Die Stadt kann Büros bestimmen, die unabhängig vom Losverfahren teilnehmen.
- Auslobungsunterlagen legen Raumprogramm und sonstige Rahmenbedingungen fest (z.B. Erschließung).
- Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge werden bestimmt (z. B. Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Architektonische Qualität).
- Alle Büros erhalten die gleiche Bearbeitungszeit und müssen die gleichen Wettbewerbsleistungen einreichen. Bei Gebäudeplanungen umfassen diese u. a.:
Lageplan (1:500), Grundrisse (1:200), Schnitte (1:200), Ansichten (1:200)
- Ein Preisgericht bewertet die anonymisierten Wettbewerbsbeiträge. Es setzt sich aus Fachpreisrichtern (Architekten) und Sachpreisrichtern (Fachleute des spezifischen Themenbereiches) zusammen. Die Mehrzahl müssen Architekten sein, zudem muss die Mehrzahl unabhängig vom Auslober sein.
Verwaltungsseitig wird ein kleines Preisgericht bevorzugt, welches sich im Wesentlichen aus den Architekten des Gestaltungsbeirates und Vertretern der Feuerwehr zusammensetzen sollte. Nicht stimmberechtigte Berater können bestimmt werden (z. B. aus Feuerwehr und Verwaltung). Zudem können Gäste zugelassen werden. Diese könnten z. B. die politischen Vertreter, die den Sitzungen des Gestaltungsbeirates beiwohnen, und der Vorsitzende der zuständigen Ausschüsse sein.
- Das Vergabeverfahren der Planungsleistungen erfolgt im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren mit den Preisträgern. Dabei ist es nicht zwingend, den 1. Preisträger zu wählen, wenn im Vergabegespräch Probleme auftreten. Der Vergabevorschlag wird entsprechend der Zuständigkeitsordnung im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vorberaten und im Rat darüber entschieden.